

Noch nicht vom Fachausschuss genehmigtes

Protokoll Nr. 5 (2023-2027)

für die öffentliche Sitzung des Fachausschusses „Bau und Stadtteilentwicklung“ des Beirats Vahr am 11.06.2024 im Ortsamt

Beginn: 18:30 Uhr Ende: 19:25 Uhr

Anwesend waren:

- a) vom Fachausschuss Martin Exner
 Anja von Hagen
 Ulrich Maas
 Nikolai Simson
 Aaron Thatje
 Dennis Waschitzek

- b) als beratendes Fachausschussmitglied
 Jens Emigholz

- c) vom Ortsamt Thomas Berger
 Stefan Freydank

- d) Gäste Dr. Sebastian Eickenjäger (Senator für Inneres und Sport (SIS)) und
 Kai Hamelmann (Ordnungsamt) (zu TOP 1)

Thomas Berger weist zunächst darauf hin, dass die heutige Sitzung durch den [Vahrreport](#) aufgezeichnet wird.

Anschließend weist Thomas Berger darauf hin, dass durch den Austritt des Beiratsmitglieds Philipp Peters aus der Partei „Bündnis Deutschland“ die von dieser Partei entsandten Mitglieder in die Fachausschüsse ihre Mitarbeit dort beenden mussten. Die Nachbesetzung in den Fachausschüssen wird in der Beiratssitzung am 18.06.2024 vorgenommen. Der Fachausschuss besteht daher aktuell nur aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern.

Im Anschluss an die Ausführungen wird die Beschlussfähigkeit des Gremiums festgestellt und die vorgeschlagene Tagesordnung genehmigt:

Tagesordnung

- 1. Wettbüros und Wettannahmestellen im Stadtteil Vahr**
- 2. Verschiedenes**

TOP 1: Wettbüros und Wettannahmestellen im Stadtteil Vahr

Thomas Berger führt eingangs aus, dass der Anlass zur heutigen Befassung der Thematik u.a. war, dass ein Bürger an das Ortsamt die Nachfrage stellte, warum ein Wettbüro in der Kurt-Schumacher-Allee noch geöffnet ist, obwohl die notwendige Entfernung zur Oberschule Kurt-Schumacher-Allee von 500m unterschritten ist. Nach der vom Ortsamt eingeholten Information wird derzeit über die Weiterbetriebs- bzw. Erlaubnisuntersagung vor Gericht verhandelt. Bis zu einer abschließenden Entscheidung ist der Betrieb demnach geduldet. Zudem hatte der Ausschuss auf seiner letzten Sitzung eine Stellungnahme zu einem Bauantrag für eine neue Wettannahmestelle in der Vahr abzugeben. Ferner sollen auch die Unterschiede zwischen einer Wettannahmestelle und einem Wettbüro durch die Referenten dargestellt werden.

Dr. Sebastian Eickenjäger führt zu Beginn aus, dass mit den Änderungen des Bremischen

Glücksspielgesetzes in 2019 die Durchsetzung, Schwerpunktsetzung und Kontrolle der Prämissen des Glücksspielrechts in Bremen noch einmal neu ausgerichtet worden ist, beispielsweise durch mehr Präsenz des Ordnungsdienstes des Ordnungsamtes in den Quartieren und auch bei der interbehördlichen Zusammenarbeit des Landes. Zudem befindet sich seit 2019 die im Glücksspielstaatsvertrag geregelte Glücksspielaufsicht für Wettvermittlungsstellen (Wettannahmestellen und Wettbüros) beim dem Innensenator zugeordneten Ordnungsamt. Im Gegensatz dazu liegt die Aufsicht für Spielbanken, Spielhallen und Spielautomaten in gastronomischen Einrichtungen beim Wirtschaftsressort.

Dr. Sebastian Eickenjäger fährt fort, dass es seit der Gesetzesnovellierung 2019 auch einige Verschärfungen im bremischen Glücksspielgesetz gibt u.a.:

- strenge Vorschriften zur Schulung des Personals in den Wettvermittlungsstellen,
- Verbot der Abgabe von Getränken und Speisen,
- Zutrittsuntersagung für Personen unter 21 Jahren,
- Erhöhung der Mindestabstände zwischen Wettvermittlungsstellen und Spielhallen und zwischen diesen und Schulen (250m, seit 07/2023 von 500m). Insbesondere die Mindestabstandsfestlegungen führten zur Rücknahme bzw. Versagung von Erlaubnissen zur Betreibung von Wettvermittlungsstellen. Dagegen gab und gibt es Klagen von Anbietern, die z.T. derzeit noch anhängig sind.

Auf erste Nachfragen aus dem Gremium geht Dr. Sebastian Eickenjäger wie folgt ein:

- Grundschulen sind bei den genannten Mindestabständen zu Wettvermittlungsstellen etc. derzeit noch nicht berücksichtigt. Zum Zeitpunkt der letzten Novellierung des Bremischen Glücksspielgesetzes wurde von wissenschaftliche Studien ausgegangen, die damals belegten, dass Grundschüler:innen noch nicht spielgefährdet sind. Aufgrund der aber zunehmenden Omnipräsenz u.a. auch der Sportwettangebote wird die Einbeziehung von Grundschulen bei den Mindestabständen zunehmend diskutiert.
- Generell ist die gesetzliche Festlegung der Mindestabstände Angelegenheit der Länder. Hier gibt es aktuell keine einheitlichen Regelungen.
- Die Annahmestellen der Bremer Toto und Lotto GmbH unterliegen nicht den beschriebenen Maßgaben beispielsweise zu den Mindestabständen.
- Die Einhaltung des Mindestzutrittsalters von 21 Jahren für Wettvermittlungsstellen wird durch das Personal über den Personalausweis kontrolliert.

Im Anschluss an Dr. Sebastian Eickenjäger führt Kai Hamelmann thematisch fort. Um eine Wettvermittlungsstelle betreiben zu können, braucht es nach dem Glücksspielstaatsvertrag zwingend eine Erlaubnis, deren Erteilung über ein Erteilungsverfahren zu prüfen ist. Besonderheit des Glücksspielgesetzes in Bremen ist es zudem, dass der potentielle Betreiber nachweisen muss, aus welchen Quellen die Finanzmittel kommen, mit denen das Gewerbe etabliert werden soll. Kai Hamelmann teilt weiterhin mit, dass sich die aktuellen Klagen von Wettvermittlungsstellenbetreibern hauptsächlich gegen Untersagungen aufgrund fehlender Mindestabstände beziehen. Beispielsweise wurde festgestellt, dass die Wettvermittlungsstelle in der Kurt-Schumacher-Allee den Mindestabstand von 500m zur gleichnamigen Oberschule unterschreitet. Der Inhaber geht hier aktuell gegen die Untersagung zur Betreibung gerichtlich vor. Solange das Gericht noch nicht abschließend dazu entschieden hat, gilt aus Sicht des Gerichts die Alterlaubnis fort (Genehmigungsfiktion). Bei der Mindestabstandsmessung gilt der Abstand von der Wettvermittlungsstätte bis zum nächstliegenden Punkt des Schulgebäudes. Die Regelungen und Auslegungen in diesem Zusammenhang sind in enger Abstimmung der zuständigen Stellen und Ressorts erfolgt. Das Ordnungsamt übt hierbei pflichtgemäßes Ermessen aus und kann ggf. hierbei auch Ausnahmen vom Mindestabstand genehmigen.

Kai Hamelmann erläutert weiterhin, dass es für das Ordnungsamt hinsichtlich der Erlaubniserteilung einer konkreten Örtlichkeit als Wettvermittlungsstelle unerheblich ist, ob es sich um eine Wettannahmestelle oder ein Wettbüro handelt. Baurechtlich gibt es hierbei keine Prüfung durch das Ordnungsamt. Die benannte Unterscheidung gilt nur für die Baubehörde bei der Genehmigung von Bauanträgen.

Auf weitere Nachfragen aus dem Gremium wird von beiden Referenten eingegangen:

- Das Ordnungsamt führt bei den Wettvermittlungsstellen regelmäßig unterschiedliche Kontrollen und Prüfungen durch. Diese sind fortlaufend und werden mindestens einmal

- jährlich in den Wettvermittlungsstellen durchgeführt.
- Es werden auch verdeckte Testspieler:innen eingesetzt. Diese geben sich gegenüber den Betreibern der Stätten nicht zu erkennen. Minderjährige Personen werden hierbei nicht eingesetzt.
 - Es gibt überbehördliche Schwerpunktkontrollen – gemeinsam mit Polizei, Zoll, und dem Ordnungsamt.
 - Wettvermittlungsstellen werden in Wettannahmestellen und Wettbüros unterschieden. Letztere gelten als Vergnügungsstätten. Die Unterscheidung ist im Einzelfall teilweise schwierig.
 - Online-Wettspielangebote im Internet unterliegen der länderübergreifenden Zuständigkeit. Das Land Bremen ist ausschließlich zuständig für die stationären Einrichtungen.
 - Innensenator Mäurer setzt sich bereits länger dafür ein, dass die bundesweite Werbung für Glücksspiele in den unterschiedlichen Formen eingedämmt wird.
 - Zwischen der Baubehörde und dem Ordnungsamt gibt es in der Regel bisher keine Abstimmung über beantragte Baugenehmigungen und Erlaubnisverfahren im Zusammenhang mit Wettvermittlungsstellen. Die Anregung dahingehend wird aufgenommen und geprüft.
 - Auch werden die Abstände der Wettvermittlungsstellen zu Gesundheitseinrichtungen geprüft. Die ist dann in der Regel aber eine Ermessensentscheidung.
 - Um die Einhaltung der Mindestabstände zu ermitteln, hat das Ordnungsamt eine Reihe von (Mess-)Instrumenten – u.a. unterschiedliches Kartenmaterial.
 - Bei den Erlaubnisverfahren für Wettvermittlungsstellen bzw. bei einer Erlaubnisunter-sagung kam es bisher noch nicht vor, dass die Abstandseinhaltung zu Gebäuden geprüft werden musste, in denen temporär Schulen untergebracht sind. Dieses würde dann wahr-scheinlich eine Ermessensentscheidung sein und einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unterliegen.

TOP 2: Verschiedenes

Es liegt nichts vor.

Die Sitzung wird nach kurzer Unterbrechung nicht-öffentlich fortgesetzt.

Sprecher	Vorsitz	Protokoll
Dennis Waschitzek	Thomas Berger	Stefan Freydank